

**mm**

Herausgeber und
Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 18**Memmingen, 19. Juli 2002****44. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
17.07.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen	181
17.07.2002	Bekanntmachung über die Zustellung eines Bauvorbescheides nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Errichtung einer PKW-Garage auf dem Grundstück Düttelstraße, Flur-Nr. 1649/3, Gemarkung Memmingen	182
10.07.2002	Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal	184

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen

Vom 17. Juli 2002

I. Einziehungsverfügungen

Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 16. 07.2002 werden mit Wirkung vom 25.07.2002 die Einziehungen folgender öffentlicher Straßen, die ihre Verkehrsbedeutung verloren haben, in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben (Art. 8 Abs. 1 S.1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG) vorgenommen:

- 1) Eine Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Mittelesch (Flur-Nr. 235), Gmkg. Amendingen, beginnend vom Wendehammer in der Dr.-Lauter-Straße bis zur Fraunhoferstraße im Norden (Länge 0,422 km).
- 2) Eine Teilstrecke der Ortsstraße Föhrenweg (Flur-Nr. 3855/10), Gmkg. Memmingen mit einer Fläche von 458 qm (ehemaliger Wendehammer). Diese Teilfläche grenzt an die Grundstücke Flur-Nr. 3854, 3855/4, 3855/7 und 3850/1.

II. Umstufungsverfügung

Durch Verfügung der Stadt Memmingen vom 16. Juli 2002 wird mit Wirkung vom 25. Juli 2002 die Aufstufung folgender Straße vorgenommen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 BayStrWG):

Aufstufung des Feld- und Waldweges Mittelesch zur Ortsstraße Dr.-Lauter-Straße, (Flur-Nr. 235) Gmkg. Amendingen, von der Einmündung in die Dr.-Karl-Lenz-Straße bis Grenzen der Flur-Nr. 235/1 und 238/7 im Norden.

Die Stadt Memmingen ist Straßenbaulastträger vorgenannter Straßen.

III. Einsichtnahme

Die Einziehungsverfügungen und die Umstufungsverfügung sowie ihre Begründungen können ab 25. Juli 2002 bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude II. Stock Zi. 208, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Memmingen, 17. Juli 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung eines Bauvorbescheides
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Errichtung einer PKW-Garage
auf dem Grundstück Düttelstraße, Flur-Nr. 1649/3, Gemarkung Memmingen

Vom 17. Juli 2002

1. Die Stadt Memmingen hat mit Vorbescheid vom 17. Juli 2002 die Genehmigungsfähigkeit zum Errichten einer PKW-Garage auf dem Grundstück Düttelstraße, Flur-Nr. 1649/3, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil des Bauvorbescheides lautet:

Bauvorhaben: Errichtung einer PKW-Garage
Baugrundstück: Düttelstraße, Flur-Nr. 1649/3, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit ein positiver Bauvorbescheid gem. Art. 75 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben erteilt.

Dem Vorbescheid liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- Amtlicher Lageplan vom 30.10.01, M1:500,
- Amtlicher Lageplan vom 19.12.01, M1:1000,
- Lageplan, gezeichnet 23.01.02, M1:500,
- Darstellung geplante Situation Einzelgarage gezeichnet 23.01.02, M1:200,
- Grundriss, Schnitt (Einzelgarage) gezeichnet 23.01.02, M1:100,

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Bauvoranfrageverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung des Bauvorbescheides vom 17. Juli 2002 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 17. Juli 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2001
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal

Vom 10. Juli 2002

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung hat in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2002 den Jahresabschluss 2001 gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes festgestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat zu keine Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom 22. Juli bis 30. Juli 2002 je einschließlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kämmerei, in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, Zimmer 468, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ulm, 10. Juli 2002
Zweckverband
Thermische Abfallverwertung Donautal
gez.
Ivo Gönner
Verbandsvorsitzender

SVBI 2002 S. 184